

Das Justizministerium gliedert sich in zwei Hauptabteilungen und drei selbständige Abteilungen. Es sind dies die Hauptabteilungen Gesetzgebung (Leiter: Dr. *Helmut Ostmann*) und Rechtsprechung (Leiter: *Martin Spranger*), sowie die Kaderabteilung (Leiter: *Heinz Seifert*), die Haushaltsabteilung (Leiter: *Karl Werk*) und die Abt. Allgemeine Verwaltung (Leiter: *Wiesner*). Die ehemalige Hauptabteilung Strafvollzug war zum größten Teil bereits am 1. 1. 1951, endgültig am 1. 7. 1952, überflüssig geworden. Nachdem nämlich der *Strafvollzug* auf Grund der Verordnung vom 16. 11. 1950 (GBl. S. 1165) auf das Ministerium des Innern, also auf die Polizei, übergegangen war, wurden durch die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. 12. 1950 (Min.Bl. S. 215) die größeren Strafanstalten und durch die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. 5. 1952 (Min.Bl. S. 47) alle restlichen Justizhaftanstalten, Justizjugendhäuser und Haftkrankenhäuser mit Wirkung vom 1. 7. 1952 dem Ministerium des Innern unterstellt. Nunmehr bestimmt § 336 der neuen StPO, daß auch die Strafvollstreckung Sadie der „Deutschen Volkspolizei“ ist und der Staatsanwalt die Strafvollstreckung lediglich überwacht. Damit müssen die Bestrebungen, die vor allem der ehemalige Leiter der Hauptabteilung Strafvollzug im sowjetzonalen Justizministerium, *Gentz*, zum Aufbau eines „humanen Strafvollzuges“ hatte, als gescheitert betrachtet werden. Der bisher im Strafvollzug vertretene Erziehungsgedanke tritt völlig in den Hintergrund, wenn 20jährige Volkspolizisten mit der Bewachung der Gefangenen betraut werden. Durch die Übertragung des Strafvollzuges auf die Polizei ist auch die Möglichkeit gegeben, die billige Arbeitskraft der Gefangenen auszubehuten. Dies geschieht in allen großen Strafanstalten, vor allem aber in den sog. Haftlagern der Sowjetzone in großem Umfange.

b) *Die Bezirks-Justizverwaltung*

In den Ländern der Sowjetzone bestanden bis zu den Wahlen am 15. Oktober 1950 selbständige Justizministerien, allerdings ohne eine Gesetzgebungsabteilung, da schon seit langer Zeit Gesetze von den Ländern auf dem Gebiete der Justiz nicht mehr erlassen wurden. Nach dem 15. Oktober 1950 gab es nur noch im Lande Thüringen einen selbständigen Justizminister; in den anderen Ländern waren die Justizministerien in unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstehende Hauptabteilungen umgewandelt worden. Durch das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der Staatlichen Organe in den Ländern der DDR“ vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 613) sind die LandesjustizVerwaltungen zusammen mit den Landesregierungen und den Länderparlamenten aufgelöst worden. Nach § 4 dieses Gesetzes werden die bisher von